



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1Y3231A

1974	Ausgegeben zu Mainz, den 4. Februar 1974	Nr. 3
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
10. 1.1974	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	23
10. 1.1974	Landesgesetz über den Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) . . . . .	24
24. 1.1974	Gesetz gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz - LDatG -) . . . . .	31
24. 1.1974	Landesgesetz zur Änderung des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz . . . . .	34
21.12.1973	Landesverordnung über die Reinigung von Schornsteinen (Kehrorordnung) . . . . .	34
15. 1.1974	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe . . . . .	35
18. 1.1974	Landesverordnung über die kostenfreie Benutzung von Sportstätten staatlicher Gymnasien und Kollegs . . . . .	35

**G e s e t z**  
**gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz – LDatG –)**  
**Vom 24. Januar 1974**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen;

**Erster Abschnitt**

**Datenschutz**

§ 1

G e g e n s t a n d d e s  
D a t e n s c h u t z e s

(1) Bei der elektronischen Datenverarbeitung, insbesondere bei der Einrichtung von Datenbanken, durch Behörden oder Einrichtungen des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder in deren Auftrag, ist Vorsorge dafür zu treffen, daß durch die Erfassung, Speicherung, Nutzung oder Löschung von Daten schutzwürdige Belange von natürlichen oder juristischen Personen sowie von nichtrechtsfähigen Vereinigungen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden (Datenschutz).

(2) Der Datenschutz erstreckt sich auf alle Daten, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, vor allem auf alle personenbezogenen Daten, gleich in welcher Darstellungsform. Ausgenommen sind diejenigen Daten, die eine Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen oder nichtrechtsfähiger Vereinigungen nicht zulassen.

§ 2

A r t d e s  
D a t e n s c h u t z e s

(1) Die zu schützenden Daten sind so zu erfassen, zu übermitteln und zu speichern, daß sie nicht durch Unbe-

fugte eingesehen, abgerufen, verändert oder sonstwie genutzt werden können. Dies ist durch geeignete organisatorische sowie maschinen- und programmtechnische Vorkehrungen sicherzustellen.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind in Dienstabweisungen im einzelnen festzulegen.

(3) Werden geschützte Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt, ist jeder Abruf so zu protokollieren, daß Empfänger, Inhalt und Zeit der Datenübermittlung festgehalten werden.

§ 3

D a t e n g e h e i m n i s

(1) Allen bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen mit Tätigkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung betrauten Personen ist, unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten, untersagt, Unbefugten geschützte Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen sowie solche Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu nutzen oder unzuständigen Stellen oder Personen zugänglich zu machen.

(2) Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses besonders zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

§ 4

R e g e l u n g d e r  
D a t e n n u t z u n g

(1) Dem Datenschutz unterliegende Daten dürfen von den im § 1 Abs. 1 genannten Stellen nur insoweit ge-

nutzt oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Anderen Stellen dürfen dem Datenschutz unterliegende Daten nur zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) Die Speicherung von dem Datenschutz unterliegenden Daten in Datenbanken sowie ihre Nutzung in Informationssystemen durch die in § 1 Abs. 1 genannten Stellen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, daß Daten nicht durch Unbefugte eingesehen, abgerufen oder sonstwie genutzt werden können.

(3) Daten, die keine Einzelangaben über natürliche oder juristische Personen oder über nichtrechtsfähige Vereinigungen enthalten, und keine Rückschlüsse auf solche Einzelangaben zulassen, können weitergegeben und veröffentlicht werden, wenn nicht ein gesetzliches Verbot oder ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht.

#### § 5

#### Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

Der Landtag, der Präsident des Landtags, die Fraktionen des Landtags sowie die Vertretungsorgane der kommunalen Gebietskörperschaften können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten von den in § 1 genannten Stellen Auskünfte auf Grund der von diesen erfaßten Daten verlangen, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt sind.

### Zweiter Abschnitt

#### Überwachung des Datenschutzes

#### § 6

#### Ausschuß für Datenschutz

(1) Die Überwachung des Datenschutzes wird einem Ausschuß übertragen, der aus drei Abgeordneten des Landtags und zwei Beamten oder Richtern des Landes besteht. Die Abgeordneten und ein Beamter oder Richter werden vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, der zweite Beamte oder Richter von der Landesregierung bestellt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung Entschädigung in Höhe der für die Landtagsabgeordneten geltenden Tagegeldsätze. Reisekosten werden in Höhe der Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Beamte der Reisekostenstufe E erstattet.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7

#### Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuß überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der elektronischen Datenverarbeitung durch die in § 1 Abs. 1 genannten Stellen.

(2) Der Ausschuß teilt der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellte Verstöße mit und regt Vorkehrungen zur Verbesserung des Datenschutzes an. Die Aufsichtsbehörde berichtet dem Ausschuß über das auf Grund seiner Feststellungen und Anregungen Veranlaßte.

(3) Zur Klärung von Einzelfragen kann der Ausschuß sich der Beratung durch Sachverständige bedienen. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Hilfskräfte stellt die Landtagsverwaltung.

#### § 8

#### Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Ausschusses und die vom Ausschuß beschäftigten oder von ihm beauftragten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes.

#### § 9

#### Berichtspflicht

Der Ausschuß hat jährlich zum 1. Oktober, erstmals zum 1. Oktober 1974, dem Landtag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzes behandeln soll.

#### § 10

#### Verpflichtungen der datenverarbeitenden Behörden und Einrichtungen gegenüber dem Ausschuß

(1) Alle in § 1 Abs. 1 genannten Stellen haben dem Ausschuß die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihm Einsicht in die Anwendung findenden Programme zu geben sowie die erforderlichen Kontrollen der Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stellen haben die zu erfassenden, dem Datenschutz unterliegenden Daten sowie die Art und den Umfang ihrer Nutzung dem Ausschuß anzuzeigen. Hierbei ist mitzuteilen:

1. eine Übersicht der erfaßten Daten,
2. der Nutzungszweck unter Angabe sämtlicher Auswertungsprogramme,
3. der Benutzerkreis einschließlich der für den einzelnen Benutzer zur Verfügung stehenden Programme,

4. die vorgesehenen Schutzvorkehrungen unter Beifügung der dafür erlassenen Dienstanweisung.

Jede Änderung in diesen Angaben ist dem Ausschuß innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

### Dritter Abschnitt

#### Rechte des Betroffenen

##### § 11

##### Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist oder es sich um Daten des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes oder des Verfassungsschutzes handelt.

(2) Die Auskunft ist durch Ausdruck der gespeicherten Daten zu erteilen. Sofern der Betroffene bereits einmal einen Ausdruck sämtlicher ihn betreffender Daten erhalten hat, kann die Auskunft auf die danach vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen beschränkt werden.

##### § 12

##### Recht auf Berichtigung oder Löschung

Sofern vom Datenschutz erfaßte Daten falsch oder überholt sind, können die Betroffenen deren Berichtigung oder Löschung verlangen. Die Löschung kann verlangt werden, wenn die Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

##### § 13

##### Schadenersatz

(1) Wird der Betroffene durch eine widerrechtliche Speicherung, Einsicht, Änderung oder Vernichtung oder durch einen widerrechtlichen Abruf in seinen Rechten verletzt, so kann er, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Schadenersatz verlangen. Darüber hinausgehende Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Für Ansprüche aus Absatz 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

##### § 14

##### Anrufungsrecht bei unrichtiger Datenspeicherung

Jedermann hat das Recht, sich an den Ausschuß für Datenschutz zu wenden, wenn er der Auffassung ist, durch die Erfassung, Speicherung oder Nutzung von Daten über seine persönlichen Verhältnisse durch die in § 1 Abs. 1 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt zu sein.

### Vierter Abschnitt

#### Schlußvorschriften

##### § 15

##### Strafbestimmungen

(1) Wer dem Datenschutz unterliegende Daten, die ihm im Zusammenhang mit der maschinellen Datenverarbeitung bekannt geworden sind, unbefugt offenbart oder den Zugriff auf solche Daten unbefugt gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Ebenso wird bestraft, wer sich, ohne zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis zu gehören, derartige Daten unbefugt verschafft oder sie unbefugt verwendet.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die Tat nicht in anderen Bestimmungen mit höheren Strafen bedroht ist.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

##### § 16

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Mainz, den 24. Januar 1974

Der Ministerpräsident  
Dr. Helmut Kohl